

Betriebssatzung

für das Wasserwerk der Stadt Waldkirch
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 14.12.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 26.07.2000 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Das Wasserwerk der Stadt Waldkirch wird unter der Bezeichnung "Wasserwerk der Stadt Waldkirch" als Eigenbetrieb geführt.
2. Zweck dieses Eigenbetriebs ist, die Bevölkerung und die gewerblichen Unternehmen in der Stadt Waldkirch mit Wasser zu versorgen. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3

Betriebsausschuss

1. Der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Technik- und Umweltausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
2. Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
3. Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über
 - 3.1 die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
 - 3.2 die Zustimmung zu Mehrausgaben bei den im Investitionsprogramm veranschlagten Investitionsausgaben von mehr als 15.000 Euro im Einzelfall, wenn der Ausgleich nicht innerhalb des Wirtschaftsplanes möglich ist,
 - 3.3 den Abschluss von Sonderlieferungsverträgen,
 - 3.4 sonstige wichtige Angelegenheiten des Wasserwerks.

§ 4 Oberbürgermeister

Dem Oberbürgermeister obliegen neben den in § 10 des Eigenbetriebsgesetz genannten Rechte und Aufgaben die Zustimmung zu Mehrausgaben bei den im **Vermögensplan bzw. Finanzhaushalt** veranschlagten Investitionsausgaben von nicht mehr als 15.000 Euro.

§ 5 Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt.
2. Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat, oder der Betriebsausschuss zuständig sind.
3. Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister regelmäßig zum 30.06. eines Jahres über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, insbesondere die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung der Liquiditätsplanung und des Investitionsprogramms schriftlich zu unterrichten. Unverzüglich ist zu berichten, wenn in erheblichem Umfang vom Wirtschaftsplan - auch von Vorhaben im Einzelfall - abgewichen werden muss.
4. Der Betriebsleiter hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister zuzuleiten.
5. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches, ab dem Wirtschaftsjahr 2023 i.V.m. den Vorschriften der EigBVO-HGB.

§ 6 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.595.000,- Euro festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 30. November 1994 außer Kraft.

Die Betriebssatzung vom 26.07.2000 wurde im „Waldkircher Anzeiger“ Nr. 31 am 03.08.2000 veröffentlicht. Sie tritt am 01.10.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 30.11.1994 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 21.05.2003 wurde im „Waldkirch Anzeiger“ Nr. 22 am 28.05.2003 veröffentlicht. Sie tritt am 01.06.2003 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 21.01.2004 wurde im „Waldkircher Anzeiger“ Nr. 5 am 29.01.2004 veröffentlicht. Sie tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung vom 17.03.2010 wurde im „Waldkircher Anzeiger“ Nr. 12 am 25.03.2010 veröffentlicht. Sie tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung vom 03.07.2017 wurde im „Elztäler Wochenbericht“ Nr. 28 am 13.07.2017 veröffentlicht. Sie tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung vom 20.12.2017 wurde im „Elztäler Wochenbericht“ Nr. 52 am 28.12.2017 veröffentlicht. Sie tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung vom 16.12.2020 wurde im „Elzäler Wochenbericht“ Nr. 52 am 23.12.2020 veröffentlicht. Sie tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die 7. Änderungssatzung vom 14.12.2022 wurde im „Elztäler Wochenbericht“ Nr. 51 am 22.12.2022 veröffentlicht. Sie tritt am 01.01.2023 in Kraft.